

Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021



VLB
BERLIN

Die ordentliche Mitgliederversammlung der VLB Berlin findet am Montag, dem 25. Oktober 2021, 16.30 Uhr, statt. In diesem Jahr wird die Mitgliederversammlung ausschließlich online abgehalten.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Vorlage des festzustellenden Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit Lagebericht, Bericht der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates sowie Bericht des Abschlussprüfers
3. Abstimmung der Mitgliederversammlung über Feststellung des Jahresabschlusses 2020
4. Information an die Mitgliederversammlung über die Verrechnung des Jahresergebnisses mit den bestehenden Rücklagen
5. Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2020
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021
7. Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2021
- Wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr
- Standortentwicklung Seestraße 13
- Status der Stiftungsprofessur
8. Verleihung der Goldenen Ehrennadel der VLB an Herrn Gerhard Theis
9. Zuwahl zum Verwaltungsrat: Jan Steffes, Gerolsteiner Brunnen
10. Neufassung der Satzung (siehe Anlage)
11. Verschiedenes

Hinweis zur Online-Teilnahme:

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist in diesem Jahr nur online möglich. Die Teilnehmer müssen sich dazu bitte bis zum 22.10.2021, 12.00 Uhr, anmelden unter: www.vlb-berlin.org/mitgliederversammlung2021.

Ulrich Rust

Vorsitzender des Verwaltungsrates der VLB Berlin e.V.

*Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V., Seestraße 13, 13353 Berlin
brewmaster@vlb-berlin.org*

Anlage zur Einladung zur VLB Mitgliederversammlung 2021, Tagesordnungspunkt 10:

Neufassung der Satzung der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V.

*gültig nach Verabschiedung durch die VLB-Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2021
und Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg*

§ 1 Name

Der im Jahre 1883 gegründete Verein führt den Namen "Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der VLB wurden durch Königliche Cabinets-Ordre vom 29. Oktober 1888 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

§ 3 Sitz

Die VLB hat ihren Sitz in Berlin.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck

Die VLB verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Berufsausbildung im Bereich des Brauwesens, der Getränkeindustrie und der Biotechnologie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsvorhaben und der Allge-

meinheit zugänglichen wissenschaftlichen Veranstaltungen. Ferner durch den Betrieb von Unterrichtseinrichtungen zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des Brauwesens, der Getränkeindustrie und der Biotechnologie für jeden Interessierten, der die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Alle Forschungsergebnisse des gemeinnützigen Bereichs werden zeitnah veröffentlicht.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

Stimmberechtigt:

- a. Brauereien/Brauereigruppen & Getränkehersteller
- b. Handelsmälzereien

Das Stimmrecht ist an die Beitragszahlung geknüpft und kann nur dann ausgeübt werden, wenn das Mitglied mit fälligen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist.

Ohne Stimmrecht

c. alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften der Wirtschaft, des Staates und der Wissenschaft, die die Zwecke der VLB zu fördern gewillt sind.

(2) Der Eintritt in die VLB erfolgt durch einfache Beitrittserklärung. Die Ablehnung der Beitrittserklärung ist zulässig und bedarf nicht der Begründung.

Mit der Annahme der Beitrittserklärung gilt der Beitritt als erfolgt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod des Mitglieds
- b. durch eine schriftliche, an die VLB zu richtende Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig
- c. durch Beschluss des Verwaltungsrates. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Verwaltungsrat kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Verzuge ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann nach Empfehlung des Verwaltungsrates die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder gemäß § 6 sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten, die für regelmäßige Zeiträume erhoben werden.

Die Beiträge dienen der Deckung der Aufwendungen der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB), die im Rahmen der Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung des Zwecks gemäß § 5 anfallen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Höhe der Beiträge muss so bemessen sein, dass die Deckung der Aufwendungen des Vereins zur Erfüllung des Zwecks gesichert ist, wozu auch angemessene Rücklagen zu bilden sind.

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass bei der Bemessung der Beiträge zwischen den unterschiedlichen Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 differenziert wird.

Die Beitragsordnung regelt auch die Fälligkeit der Beiträge sowie die für die Berechnung der Beiträge eventuell erforderlichen Angaben der Mitglieder und die Zeitpunkte, zu denen diese zu übermitteln sind.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jeweils unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung des jeweiligen Beitrags des Mitgliedes nach der Beitragsordnung erforderlich sind, insbesondere zum Beispiel den Ausstoß von Bier und alkoholfreien Getränken bzw. die Produktion von Malz anzugeben.

(4) Die Beitragsordnung wird von dem Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die von dem Verwaltungsrat beschlossene Beitragsordnung sowie eventuelle Änderungen oder Neufassungen der Beitragsordnung werden durch Veröffentlichung in der von der VLB herausgegebenen Fachzeitung oder -zeitschrift den Mitgliedern bekannt gegeben. Sie treten zu dem in der Beitragsordnung bzw. der Beschlussfassung zur Änderung oder Neufassung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zu dem auf das Erscheinungsdatum der die Veröffentlichung enthaltenden Publikation folgenden übernächsten Monatsersten in Kraft.

§ 8 Organe

Die Organe der VLB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr findet eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates (Präsidenten der VLB) mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der von der VLB herausgegebenen Fachzeitung oder -zeitschrift einzuberufende Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen beschließen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat binnen drei Monaten zu erfolgen.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Mitgliederversammlung hinsichtlich der technischen Abläufe vor. In Abstimmung mit dem Einladenden kann hierbei vorgesehen werden, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Wege teilnehmen oder die Mitgliederversammlung ausschließlich auf elektronischem Wege durchgeführt wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die sicherstellen, dass

- jedes teilnehmende Mitglied eindeutig identifizierbar ist;
- jeder Teilnehmer die Vorträge oder Beiträge in der Diskussion aller anderen Teilnehmer zur Kenntnis

- nehmen kann;
- jeder Teilnehmer in einem festgelegten Verfahren Beiträge ankündigen und einbringen kann;
- für alle Beschlussgegenstände eine eindeutige Zuordnung der Stimmabgabe zu dem jeweiligen Mitglied und seiner Stimmenzahl möglich ist;
- wenn die Mitgliederversammlung ausschließlich auf elektronischem Wege durchgeführt wird, alle Mitglieder grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme haben.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist ggf. auf die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme, deren Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Teilnahme an den Abstimmungen, hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 a) und b) haben Stimmrecht, und zwar jeweils eine Stimme für jeden bezahlten Euro Jahresbeitrag des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 c) sind fördernde Mitglieder und haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse ergeben. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie beschließt insbesondere über

- a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- b. und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c. die Entlastung des Verwaltungsrates,
- d. die Entlastung der Geschäftsführung,
- e. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften,
- g. die Änderung der Satzung,
- h. die Auflösung der VLB.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist von den anwesenden Geschäftsführern eine Niederschrift anzufertigen, die von diesen und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegende Beschlussfassungen auf Beschlussfassung des Verwaltungsrates auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege durchgeführt werden; die Durchführung obliegt der Geschäftsführung.

Hierbei ist sicherzustellen, dass allen stimmberechtigten Mitgliedern zumindest in Textform der jeweilige Beschlussantrag mit der Aufforderung zur Abstimmung mit Ja/Annahme, Nein/Ablehnung oder Enthaltung sowie die Mitteilung zugeht, auf welchem Wege, an welche Anschrift und bis zu welchem Termin die Stimmabgabe erfolgen kann.

Ein Beschluss ist auf diesem Wege wirksam zustande gekommen, wenn Mitglieder mit insgesamt mindestens der Hälfte der möglichen Stimmen an der Abstimmung teilgenommen haben und die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht ist. Die Geschäftsführung

protokolliert das Abstimmungsergebnis und teilt dieses den Mitgliedern mit.

§ 10 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder müssen aktiv in einem stimmberechtigten Mitgliedsunternehmen tätig sein. Je eines dieser Mitglieder soll der Vorsitzende des Technisch-Wissenschaftlichen Ausschusses sowie des Betriebswirtschaftlichen Ausschusses sein. Bis zu zwei Mitglieder können aktiv in einem nichtstimmberechtigten Mitgliedsunternehmen tätig sein oder neutrale aktiv tätige Persönlichkeiten aus Wissenschaft oder Verwaltung sein.

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer als Schatzmeister fungiert. Alle Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vom Präsidenten mittels schriftlicher Einladung einzuberufen und werden von ihm oder einem seiner Stellvertreter geleitet. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen der/die Geschäftsführer teil. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Mitglieder erschienen sind.

Das Protokoll einer jeden Sitzung des Verwaltungsrates ist durch den Leiter der Sitzung und den zu Beginn der Sitzung zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Verwaltungsrates schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Fernmündliche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Präsident führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen, die VLB betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über

1. die Zielsetzung der VLB,
2. die Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von Einrichtungen,
3. wesentliche betriebliche Änderungen jeder Art,
4. den jährlichen Haushaltsplan (Investitions-, Ergebnis- und Finanzplan),
5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
6. die Bezüge der Geschäftsführer,
7. Erwerb, Veräußerung & Belastung von Grundstücken,
8. Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen
9. Beitragsordnung sowie deren Änderung oder Neufassung.

(2) Der Verwaltungsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die VLB hat einen oder mehrere Geschäftsführer; die Geschäftsführer bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die VLB stets allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten diese die VLB gemeinsam.

Einem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden; in diesem Falle ist dieser Geschäftsführer berechtigt, die VLB ohne Mitwirkung der anderen Geschäftsführer wirksam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Die Berufung der Geschäftsführer und die Festlegung der Vertretungsverhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren.

(4) Die hauptamtliche Geschäftsführung des Vereins arbeitet nicht ehrenamtlich, sondern erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Verwaltungsrat, die Vergütung für die Geschäftsführung mit dieser zu verhandeln und festzusetzen.

§ 13 Technisch-Wissenschaftlicher Ausschuss und Betriebswirtschaftlicher Ausschuss

(1) Zum Zwecke der Förderung der Zusammenarbeit der VLB mit der Praxis werden ein Technisch-Wissenschaftlicher Ausschuss (TWA) mit bis zu 150 Mitgliedern und ein Betriebswirtschaftlicher Ausschuss (BWA) mit bis zu 100 Mitgliedern eingesetzt. Die Voraussetzung für die Mitarbeit in diesen Gremien wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

(2) Die Ausschüsse treten jeweils mindestens einmal jährlich zur Erörterung aktueller wissenschaftlicher oder praxisbezogener Fragen zusammen. Die Vorsitzenden des TWA und des BWA sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise dieser Gremien tagen zweimal jährlich. Bei diesen Sitzungen soll ein allgemeiner Erfahrungsaustausch vorgenommen und gegenseitig über künftige Vorhaben informiert werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung können an den Sitzungen teilnehmen. Über diese Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse berufen.

§ 14 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der VLB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der VLB erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der VLB fremd sind, und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung der VLB

(1) Über Satzungsänderungen und Auflösung der VLB hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung der VLB kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliedsstimmen der VLB vertreten sein muss. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu gleichem Zweck einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsstimmen die Auflösung beschließen kann.

(2) Auch in diesem Fall bedarf jedoch der Auflösungsbeschluss einer Zweidrittel-Mehrheit. Die Abwickler ernennt die Mitgliederversammlung.

(3) Das nach Auflösung der VLB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Brauwesens oder der Getränkeindustrie oder der Biotechnologie.

(4) Um die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken sicherzustellen, ist ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der VLB sowie über Satzungsänderungen, die die Zwecke der VLB oder deren Vermögensverwendung betreffen, erforderlich. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Einwilligung des Finanzamtes. ■

IMPRESSUM

Brauerei Forum

Fachzeitschrift für Brauereien, Mälzereien, Getränkeindustrie und deren Partner
Informationsservice der VLB Berlin
www.brauerei-forum.de

ISSN 0179-2466

Herausgeber

Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V.
Seestraße 13, 13353 Berlin

Redaktionsanschrift

Brauerei Forum
Seestraße 13, D-13353 Berlin
Telefon: (030) 4 50 80-251
Telefax: (030) 4 50 80-210
E-Mail: redaktion@brauerei-forum.de
Internet: www.brauerei-forum.de

Redaktion

Olaf Hendel (oh) (verantwortlich)
hendel@vlb-berlin.org
Eva Wiesgrill (ew)
e.wiesgrill@vlb-berlin.org
Julia Bork (jb), j.bork@vlb-berlin.org
IfGB Aktuell: Wiebke Künnemann (Wik)
kuennemann@vlb-berlin.org

Redaktionsbeirat

Dr.-Ing. Josef Fontaine,
Dr. sc. techn. Hans-J. Manger

Anzeigenkontakt

VLB PR- und Verlagsabteilung,
Tel. (030) 450 80-255
media@brauerei-forum.de

Erscheinungsweise

Erscheint mit zehn Ausgaben pro Jahr,
zwei davon in Englisch.

Bezugskosten / Abonnement

Abonnement Inland 95 € inkl. MwSt.
Ausland 95 € (zuzüglich Porto)
Kündigung des Abonnements
jeweils zum Jahresende

Abonnements

Westkreuz Verlag, Berlin
Tel. (030) 7 45 20 47
Fax (030) 7 45 30 66
abo@brauerei-forum.de

Druck und Vertrieb

Westkreuz-Druckerei Ahrens KG
Berlin/Bonn, Töpchiner Weg 198/200,
D-12309 Berlin

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung oder Weiterverarbeitung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion und Quellenangabe gestattet. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Hinweis der Redaktion:

Um die Lesbarkeit unserer Publikation zu vereinfachen, verzichten wir weitgehend auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass unsere Verwendung der männlichen Form als geschlechtsneutral zu verstehen ist.